

AGB's

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für Zimmerreservierungen gelten gesonderte Bestimmungen (siehe, § 6). 2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2 Vertragsabschluss, -partner, Untervermietung

1. Der Vertrag kommt erst durch die vom Hotel schriftlich erklärte Annahme (Bestätigung) der Reservierungsanfrage des Veranstalters zustande; diese sind die Vertragspartner. 2. Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. 3. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

§3 Teilnehmerzahl, Veranstaltungszeit, Räumlichkeiten

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch das Hotel zu ermöglichen, hat der Veranstalter dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen. Die vorstehend beschriebene, allein zum Zwecke einer sorgfältigen Vorbereitung der Veranstaltung mitzuteilende Teilnehmerzahl ist für die Abrechnung ohne Bedeutung. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von einer solchen Mitteilung ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien sowie nach den folgenden Bestimmungen. 2. Eine tatsächlich geringere als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl wird nicht berücksichtigt und geht zu Lasten des Veranstalters. 3. Sofern sich die Personenanzahl der Veranstaltung kurzfristig – nach Zustimmung des Hotels – erhöht, kommen die tatsächlichen Personen zur Verrechnung. 4. Verschiebt sich der festgelegte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung dieser Änderung, so ist das Hotel berechtigt, dem Veranstalter die angefallenen Dienstleistungs-Bereitstellungskosten in Rechnung zu stellen. Reservierte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung, eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Hotels und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. 5. Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Veranstalter zumutbar sind.

6. Ein Seminartag mit Übernachtung beginnt üblicherweise am Nachmittag – frühestens um 13.00 Uhr und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. 7. Für Tagungen wird ein professioneller Raum mit mindestens 3 m² pro Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Gruppenräume sind gesondert zu vereinbaren. Sessel, Tische, Flip-Charts, Pinwände, Overhead, Leinwand, Diaprojektor, VHS – Recorder werden kostenfrei zur Verfügung gestellt, weitere Technik wird bei fristgerechter Bestellung organisiert und ist kostenpflichtig wenn nichts anderes vereinbart ist. Verbrauchsmaterialien, wie Flip-Chart-Papier, Pinwandpapier, Stifte usw. sind je nach Aufwand zu zahlen.

§4 Preise/Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters. 2. Die Rechnungen des Hotels sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Entsteht Zahlungsverzug, so hat das Hotel das Recht, Zinsen in Höhe von 5% über der Bankrate für kurzfristige Kredite zu verlangen. 4. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Hotel für die Bezahlung durch die Veranstaltungsteilnehmer zusätzlich bestellter oder sonstige vom Hotel in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber Dritten erbrachter Leistungen oder Auslagen. 5. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§5 Rücktritt des Hotels

1. Werden die angeforderten/vereinbarten Vorauszahlungen nicht in angeforderter/vereinbarter Höhe oder nicht zum angeforderten/vereinbarten Datum des Zahlungseingangs geleistet, so ist das Hotel berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt das Hotel in einem solchen Fall keinen Rücktritt vom Vertrag, muss es sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die Vorteile, die es aus einer anderweitigen Verwertung des Mietobjektes erlangt, anrechnen lassen. 2. Im Sinne einer exemplarischen, nicht abschließenden Aufzählung ist das Hotel ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn – höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, – Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bzgl. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden, – das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, – das Mietobjekt ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels untervermietet wird. 3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Hotels ist ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters/Bestellers ausgeschlossen.

§6 Rücktritt des Bestellers/Veranstalters für die Bereiche Veranstaltungen und Beherbergung „Stornobedingungen“

1.
Der Besteller/Veranstalter kann von diesem Vertrag 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung kostenfrei zurücktreten. Bei einer Stornierung nach diesem Termin werden 90% der gebuchten Zimmer und 80% der vereinbarten Verpflegungsleistungen nach Minderung durch Punkt 2 und 3 in Rechnung gestellt, wobei die vertraglich vereinbarte Personenzahlen zugrunde gelegt werden. Vertraglich vereinbarte Bereitstellungskosten der reservierten Räume werden ohne Abzug berechnet. Bei einer Buchung von weniger als 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn gelten die vorstehenden Stornobedingungen sofort.

2.

Bis 1 Monat vor dem Anreiseternin können 10% der gebuchten Zimmer und Verpflegungsleistungen kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 100% verrechnet.

3.

Bis zu 14 Tagen vor dem Reiseantritt können weitere 5 % der gebuchten Zimmer und Verpflegungsleistungen kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 100% verrechnet.

Spätere Stornierungen werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Für alle in diesem Rahmenvertrag nicht geregelten Punkte werden die Bedingungen des österr. Hotelreglements zur Anwendung gebracht. www.hotelverband.at/down/OEHVB.pdf

§7 Behördliche Erlaubnisse/Abgaben

Sämtliche notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-rechtlichen) Vorgaben. Auf Verlangen des Hotels ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtende Abgaben wie z.B. AKM-Gebühren, Vergnügungssteuer u.ä. sind durch den Veranstalter sofort an den Gläubiger zu zahlen. Das Hotel ist vom Veranstalter wegen solcher Forderungen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

§8 Verluste/Beschädigungen/Entsorgungskosten/ Besondere Einrichtungen

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. 2. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen. 3. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Regelung nicht nach, so hat das Hotel das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Andere Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hotelleitung. 4. Das Hotel haftet auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden oder Verlust eingetragener Gegenstände. Versicherungsschutz für eingetragene Gegenstände besteht seitens des Hotels nicht. Sachgerechte Versicherung z.B. von Ausstellungsstücken, Seminar- und Tagungsgeräten ist ausschließlich Sache des Bestellers/ Veranstalters. 5. Eingetragene Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Besteller auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Besteller die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingetragenen Gegenstände wie Dekorationsmaterial u. ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen. 6. Störungen oder Defekte an vom Hotel zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit dem Hotel möglich, beseitigt; keinesfalls berechtigen sie den Besteller/ Veranstalter zur Mietminderung/Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung. Eine etwaige Haftung ist betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt. 7. Sind vom Veranstalter eigene elektrische Anlagen vorgesehen, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Hotelleitung. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht dem Hotel frei. Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters. 8. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters; der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen.

§9 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareinsatzes berechnet.

§10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform soweit nicht ein anderes Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. 2. Erfüllungsort ist **Ort des Hotels**. 3. Es gilt österreichisches Recht. 4. Gerichtsstand ist Bezirksgericht Saalfelden. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat entsprechend. 5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und/oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgtem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.